



Gefährdet die Erbschaft ohne Verschonungsmöglichkeit den deutschen Mittelstand? Bundesverfassungsgericht kündigt Urteil für Herbst 2014 an

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Ihnen von der gestrigen mündlichen Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur **Erbschaftsteuer** berichten, an der ich zusammen mit meinen Kollegen Dr. Werner Born und Dr. Michael Kühn teilgenommen habe (Az.: 1 BvL 21/12).

Erbschaftsteuer und Unternehmensanierung

Es wurde deutlich, dass Erbschaftsteuern, die zwar nur auf Ebene natürlicher Personen als Erben anfallen können, dennoch eine Gefahr für *den* deutschen Mittelstand darstellen können. Dabei geht es insbesondere um den Abzug von Liquidität aus dem Unternehmen. Die Eigenkapitalquote sinkt, Investitionen werden zurückgefahren. Nicht selten wird hier die Ursache für eine spätere Krise gesetzt. Daneben zeigt sich auch in der gestern geführten Diskussion, wie wichtig eine geordnete Nachfolge ist, auch im Hinblick auf Ratingbeurteilungen.



Der Fall

Obwohl der Streitfall die ursprüngliche Gesetzesfassung von 2009 betrifft, wies der Senat bereits zu Beginn darauf hin, dass trotz gesetzgeberischer Nachbesserungen die Besteuerungskonzeption des ErbStG gleich geblieben sei. Das Urteil, das nunmehr für den Herbst angekündigt worden ist, wird also vermutlich auch für die aktuelle Gesetzesfassung Geltung beanspruchen können.

Hintergrund

Im Vorlagebeschluss vom 27.09.2012 (Az.: II R 9/11) hatte der **BFH** das erst zum 01.01.2009 in Kraft getretene ErbStG wegen eines „**verfassungswidrigen Begünstigungsüberhanges**“ scharf kritisiert: Die Verschonungsmöglichkeiten für **Kapitalgesellschaftsanteile, Betriebs- sowie LuF-Vermögen** (§§ 13a, b ErbStG), die bis hin zur vollständigen Steuerfreiheit bei Schenkung und Erbschaft reichen,

seien nicht durch hinreichend zielgenaue und realitätsnah typisierte Sachgründe gerechtfertigt.

So spiele etwa der vom Gesetzgeber u.a. in der so genannten „Lohnsummenregelung“ abgebildete Begünstigungsgrund des „**Arbeitsplatzerhalts**“ in der Praxis **keine entscheidende Rolle**. Denn mehr als 90% der Betriebe wiesen weniger als 20 Beschäftigte auf und unterfielen insofern schon gar nicht dem Anwendungsbereich der Schutzregelung.

Auch der sog. „**Verwaltungsvermögenstest**“, mit dem eine Stufe zuvor verschonungswürdiges von unverschontem Vermögen abgegrenzt werden soll, ist nach Auffassung des BFH realitätsfern umgesetzt. Schon die allgemeine Typisierung, dass bis zu 50% „unproduktives“ Vermögen in einem Betrieb enthalten sein dürfe, führe zu einer gleichheitswidrigen **Sonderverschonungsmöglichkeit bei Unternehmern und Anteilseignern**.

Die (reine) „**Cash-Gesellschaft**“, der bereits mit dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz Mitte 2013 ein Riegel vorgeschoben wurde, war insofern Prototyp der sich hieraus ergebenden Gestaltungsmöglichkeiten. Über **Konzernstrukturen** und damit zusammenhängende **Kaskadeneffekte** lassen sich derartige Gestaltungen trotz zwischenzeitlicher Gesetzesänderungen aber bis heute erreichen.

Einschätzungsprärogative überspannt?

Das BVerfG hinterfragte mehrfach kritisch, ob der Gesetzgeber insofern nicht seinen grundsätzlich bestehenden Einschätzungsspielraum überschritten habe. Im Kern gehe es um die verfassungsrechtlich gebotene **Zielgenauigkeit** der Verschonungsregelungen - sowohl im Mittel als auch hinsichtlich des verfolgten Zweckes:

Zunächst sei schon das **konkrete Begünstigungsobjekt unklar**: Sollen nur kleine und mittlere Unternehmen - vielfach als „Deutscher Mittelstand“ beschrieben - begünstigt werden, oder soll Betriebsvermögen jedweder Couleur verschonungsfähig sein? Geht es um die Unterstützung gerade von Familienunternehmen? Auch der Schutz von Arbeitsplätzen, die Stärkung der **Eigenkapitalquote** und die daraus folgende **Investitionskraft** deutscher Unternehmen wurden in der Verhandlung als - möglicher - Gesetzeszweck vorgetragen. Die nötige Klarheit des Regelungszweckes konnte der Senat den Darlegungen der Beteiligten aber offenbar nicht entnehmen.

Aber selbst wenn man zugunsten des Gesetzgebers die genannten Ziele annehmen wollte, ergäben sich zudem vielfach **Zweifel**, ob mit den **Einzelregelungen** in den §§ 13a, b ErbStG eben diese Ziele erreicht werden können - und insofern von der bemängelten Überprivilegierung trennscharf abgegrenzt werden. Im Zentrum der mündlichen Verhandlung stand insoweit die Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit der Lohnsummenklausel sowie des Verwaltungsvermögens tests mit dem womöglich willkürlichen Alles-Oder-Nichts-Prinzip und die faktische Öffnung der Verschonungsmöglichkeiten für großkapitalistische Beteiligungen.

Empirische Grundlagen

Bereits im Vorfeld der mündlichen Verhandlung hatte das BVerfG dem Bundesfinanzministerium einen **7-Punkte-Katalog** vorgelegt, der die tatsächliche Inanspruchnahme der Verschonungsregelungen betrifft und insbesondere Aufschluss über eine gezielte „missbräuchliche“ Gestaltungspraxis geben sollte. Die **Ergebnisse**:

Von 2009 bis 2012 waren aufgrund der §§ 13a, b ErbStG - mit zuletzt stark steigender Tendenz - **Steuermindereinnahmen** von insgesamt rund **€ 20 Mrd.** zu verzeichnen, davon allein rund € 11 Mrd. in 2012. Dies entspricht bei einem durchschnittlichen Steuersatz von 19% in Steuerklasse I einem zusätzlich übertragenen Vermögen von rund € 100 Mrd. Ob hierin eine „**Einladung zur Gestaltung**“ zu sehen ist, die unter Umständen zur Gleichheitswidrigkeit des Gesetzes führen kann, blieb im Ergebnis offen.

Die insbesondere von den Unternehmensverbänden behauptete **Gefährdung des deutschen Mittelstandes** durch die Erbschaftsteuer bei Wegfall der

Verschonung war für den Senat indes offenbar **nicht überzeugend** dargelegt - auch weil hier kaum belastbare Daten vorgetragen wurden.

Quo vadis Erbschaftsteuer?

Pointiert formulierte der Senatsvorsitzende Kirchhof insoweit die Frage, ob es sich danach in der Gesamtwürdigung nicht bei den Verschonungstatbeständen nach den §§ 13a, b ErbStG um eine „**Privilegierung handelt, die sich von der Rechtfertigung her betrachtet in Nichts auflöst**“.

Nicht nur diese Äußerung des Senats ließ nach unserer Einschätzung erkennen, dass das Gericht heute die **Weichen auf „Verfassungswidrigkeit“** gestellt hat. Ob es zu einer isolierten Entscheidung über die Verschonungsregelungen der §§ 13a, b ErbStG kommen wird oder über das gesamte Gesetz, ist offen. Sicher dürfte allerdings sein, dass es zu keiner Nichtigkeitsentscheidung mit Rückwirkung für noch nicht abgeschlossene Besteuerungsfälle kommen wird. Wir rechnen mit einer **Unvereinbarkeitserklärung mit befristeter Fortgeltung des Gesetzes** verbunden mit dem Auftrag an den Gesetzgeber, die heute angeklungenen Beanstandungen zu beseitigen.

Perspektivisch gehen wir davon aus, dass sich eine **Vollverschonung** für Betriebsvermögen im Allgemeinen mit dem Gleichheitssatz nicht mehr vereinbaren lassen wird. Und auch im Übrigen werden sich nach den zu erwartenden verfassungsrechtlichen Anforderungen die steuerlichen Rahmenbedingungen für zukünftig reformierte Verschonungstatbestände aus Sicht des Steuerpflichtigen verschlechtern.

Vor diesem Hintergrund dürfte es bei der **Handlungsmaxime** bleiben: **Bestehende Chancen nutzen!**

Mit besten Grüßen

Ihr



Raoul Kreide

Der newsletter gibt lediglich einen unverbindlichen Überblick und kann eine rechtliche Beratung nicht ersetzen. Als Ansprechpartner für eine etwaige Beratung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kontakt:

Raoul Kreide

Dipl.-Betriebswirt (BA), Mediator
raoul.kreide@rittershaus.net
Tel.: +49 (0) 6 21 / 42 56-271

RITTERSHAUS Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Mannheim - Frankfurt - München
Harrlachweg 4 • 68163 Mannheim • www.rittershaus.net

RITTERSHAUS

Rechtsanwälte